



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Träger von Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, von Internaten und Wohnheimen

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Sabine Gallep
Fax: +49 331 27548-3823
Internet: mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

nachrichtlich:

Landes- Kinder- und Jugendausschuss
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
VPK Landesverband Brandenburg e.V.

Potsdam, 25. Oktober 2024

Hinweis zu § 64 BbgKJG in Umsetzung des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

Hier: Honorarkräfte im Bereich des Mindestpersonal

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das neue Brandenburgische **Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG** enthält zahlreiche Regelungen, die eine gute, Kindeswohlorientierte und geschützte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe und in Internaten und Wohnheimen gewährleisten sollen. Mit Schreiben vom 14. August 2024 wurde von dem Abteilungsleiter Herrn Westphal ein Erläuterungsschreiben zum Anwendungsbereich „Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, von Internaten und Wohnheimen“ verschickt, das ich zur Erinnerung anhänge.

Den Gesetzestext finden Sie auf dieser Internetseite:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=10593>

Das Gesetz ist am **1. August 2024 in Kraft** getreten.



Im Kapitel 7 des BbgKJG sind ab §§ 63 ff. die Erlaubnis und Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß §§ 45 SGB VIII geregelt.

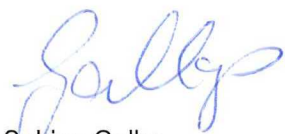
Die bisher erteilten Betriebserlaubnisse gelten unter Berücksichtigung des geltenden Rechts fort. Ab dem 1. August 2024 ist folglich das BbgKJG anzuwenden, auch wenn dies nicht Grundlage der erteilten Betriebserlaubnis war.

Auf Grund der besonderen Bedeutung für bestehende Einrichtungen möchte ich Sie als Einrichtungsträger hiermit gesondert auf den mit dem BbgKJG eingeführten **§ 64** hinweisen. Darin werden die **Trägerrechte und -verantwortung** verdeutlicht. In Absatz 1 wird dabei klargestellt, dass in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Wohnheime und Internate die auf das Mindestpersonal anrechenbaren Fachkräfte **weisungsgebunden anzustellen** sind. Das schließt in der Umkehrung die Beschäftigung von Honorarkräften in diesem Bereich aus.

Sollte noch Personal bei Ihnen tätig sein, das auf das Mindestpersonal anrechenbar ist und nicht weisungsgebunden bei Ihnen angestellt ist, bitte ich Sie um eine entsprechende Mitteilung an die für Sie zuständige Kollegin/den zuständigen Kollegen der Einrichtungsaufsicht **bis spätestens 30. November 2024**. Bitte geben Sie dabei auch an, bis wann Sie die neue Regelung bezüglich der weisungsgebundenen Anstellung umsetzen werden.

Gern stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Zuständigkeit für den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sabine Gallep
Leiterin Referat 26

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten

Anlage: 4. Erläuterungsschreiben zur Umsetzung des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG) vom 14. August 2024